
Satzung
Sportgemeinde Hüffelsheim 1946 e.V.



Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Vorsitzender/Vorsitzende, wird verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der 1946 in Hüffelsheim gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinde Hüffelsheim 1946 e.V.“, nachfolgend Verein genannt.
Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinhessen und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat den Sitz in Hüffelsheim.
Er ist in das Vereinsregister VR 341 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwenderserstattungen festlegen.
4. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
5. Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Gründe müssen nicht genannt werden.

-
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

§ 4 - Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Form der Beitragszahlung soll vorwiegend durch Lastschriftverfahren geregelt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§ 5 - Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden. Die Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen
 - c) Hausverbot
 - d) Vereinsausschluss

§ 6 – Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan „Verbandsgemeindeblatt Rüdesheim“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung sollte eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt
 - b) Ein Viertel der Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass diese Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Nach dem BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind.

Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgenden Punkten umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ehrungen

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sechs Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Vorstand Sport Senioren
- dem Vorstand Sport Junioren
- dem Vorstand Sportheim und Wirtschaftsausschuss
- dem Vorstand Finanzen und Schriftverkehr

1. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c. Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung
 - d. Vorbereitung des Finanzplanes
 - e. Erstellung eines Jahresberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

-
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung grundsätzlich eine Woche im Voraus zu Vorstandssitzungen ein.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
 7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 11 - Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 10

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Vorstand Sport Senioren
- dem Vorstand Sport Junioren
- dem Vorstand Sportheim und Wirtschaftsausschuss
- dem Vorstand Finanzen und Schriftverkehr

sowie folgenden weiteren Mitgliedern

- dem Vertreter Vorstand Sport Senioren
- dem Vertreter Vorstand Sport Junioren
- dem Vertreter Vorstand Sportheim und Wirtschaftsausschuss
- dem Vertreter Vorstand Finanzen und Schriftverkehr
- dem Fachausschuss IT und Kommunikation
- dem Fachausschuss Koordination Jugend-Spiel-Gemeinschaft
- dem Vorstand „Freunde und Förderer der SG Hüffelsheim 1946 e.V.
- den 4 Beisitzern

1. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Hauptausschuss gibt das vorab durch den Vorstand freigegebene und vorgestellte Budget für das laufende Geschäftsjahr frei.

-
3. Bei Rechtsgeschäften, welche außerhalb des Budgets für das laufende Geschäftsjahr und über einem Geschäftswert von 3.000 Euro liegen, beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
 4. Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses vorzeitig aus, wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
 5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
 7. Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 12 - Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.

§ 13 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 - Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Hauptausschusses sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

-
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hüffelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hüffelsheim, den 13. Mai 2022

Im Original gezeichnet
Günter Lips
(1. Vorsitzender)